Inhaltsverzeichnis zu „Hinweise zur Gestaltung von Übungsleiterverträgen“

Welches Honorar darf ein Verein einem Übungsleiter zahlen? 2
Muss der Verein mit dem Übungsleiter einen schriftlichen Vertrag abschließen? 3
Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese? 4
Muss der Verein für die Übungsleiter Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abführen? 5
Ist ein Übungsleiter freiberuflich tätig und muss er selber für die Abführung der Lohnsteuer im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung sorgen? 6
Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz? 7
Kann ein Übungsleiter mehr als 250 Euro im Monat erhalten, wenn er insgesamt im Jahr den Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro nicht übersteigt? 8
Wird der Übungsleiterfreibetrag auf das Arbeitslosengeld I und das Bürgergeld angerechnet? 9
Muss der Übungsleiter den erhaltenen Übungsleiterfreibetrag in seiner Einkommenssteuererklärung angeben? 10
Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält? 11
Wo muss ein Übungsleiter als geringfügig Beschäftigter gemeldet werden? 12
Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen? 13
Kann der Verein neben dem Übungsleiterhonorar auch Fahrtkosten erstatten? 14
Muss an Übungsleiter der Mindestlohn gezahlt werden? 15
Welche Pflichten hat ein Verein, wenn er Übungsleiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet hat? 16
Müssen Übungsleiter eine Lizenz besitzen, um im Verein tätig zu sein? 17
Können Übungsleiter neben dem Übungsleiterfreibetrag auch die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen? 18
Wie ist ein Übungsleiter versichert? 19
Impressum 20

Welches Honorar darf ein Verein einem Übungsleiter zahlen?

Für die Höhe des Honorars gibt es keine Vorschriften. Die Entscheidung, welches Honorar der Verein einem Übungsleiter zahlt, liegt beim Verein selbst. In der Regel versuchen die meisten Vereine die Übungsleiterhonorare so zu gestalten, dass der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro im Jahr nicht überschritten wird. *(siehe auch Frage: Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?)* In die Entscheidung einzubeziehen sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins und sicher auch die Qualität des Angebotes sowie die Qualifikation des Übungsleiters. Hier kann es bei der Honorierung von Übungsleitern durchaus in ein und demselben Verein Unterschiede geben. Für besondere Angebote wie Rückenschule, die von einem Physiotherapeuten durchgeführt werden oder auch für Übungsleiter die Zumbakurse durchführen, wird ein Verein in der Regel höhere Honorare zahlen müssen. Lediglich aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Übungsleiterhonorare angemessen sind. Angemessen heißt, dass sich die Honorare am marktüblichen Preis orientieren dürfen.

NACH OBEN

Muss der Verein mit dem Übungsleiter einen schriftlichen Vertrag abschließen?

Vom Grundsatz her nicht unbedingt, aber es ist dringend zu empfehlen. Rein rechtlich gesehen ist auch eine mündliche Vereinbarung ein rechtskräftiger Vertrag. Im Zweifelsfall, insbesondere bei Streitigkeiten, ist der Nachweis der mündlich getroffenen Vereinbarungen allerdings schwierig. Aus diesem Grund sollte mit jedem Übungsleiter ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die wesentlichen Eckpunkte der Übungsleitertätigkeit, wie Art der Tätigkeit, Höhe des Honorars, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsfristen beinhaltet. Für Übungsleiter, die in der Bezuschussung des Sportbundes Rheinland sind, muss allerdings ein schriftlicher Vertrag im Verein existieren. Dies ist Zuschussvoraussetzung. Wichtig ist es auch, sich vom Übungsleiter schriftlich bestätigen zu lassen, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur in einem oder gegebenenfalls in mehreren Vereinen in Anspruch nimmt. *(siehe auch Frage: Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen?)* Auf der Homepage des Sportbundes Rheinland finden Vereine entsprechende Vertragsmuster. *(siehe auch Frage: Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese?)*

NACH OBEN

Gibt es Musterverträge für Übungsleiter und wo finde ich diese?

Auf der Homepage des Sportbundes Rheinland unter www.sportbund-rheinland.de stehen unter der Rubrik Download entsprechende Vertragsmuster für Übungsleiter, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig sind und für Übungsleiter, die als geringfügig Beschäftigte tätig sind, bereit. Unter den Downloads ist auch ein entsprechendes Muster für den Übungsleiterfreibetrag zu finden, in dem der Übungsleiter angeben kann, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur in einem oder in mehreren Vereinen in Anspruch nimmt. Einen Mustervertrag für einen selbständig tätigen Übungsleiter können Sie in der SBR-Management-Akademie auf Anfrage erhalten. Hier sollten Sie sich vorab beraten lassen, ob auch tatsächlich eine selbständige Tätigkeit vorliegt, was selten der Fall ist.

NACH OBEN

Muss der Verein für die Übungsleiter Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abführen?

Solange ein Übungsleiter für seine Übungsleitertätigkeit im Verein im Jahr nicht mehr als 3.000 Euro erhält, besteht keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Zu beachten ist hier immer, dass Übungsleitertätigkeiten in mehreren Vereinen oder auch an Schulen und Volkshochschulen zusammengerechnet werden und insgesamt im Jahr nicht mehr als 3.000 Euro betragen dürfen. Kommt ein Übungsleiter mit seinem Honorar über den Freibetrag von 3.000 Euro hinaus, so besteht generell Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. In diesem Fall ist der Verein, sprich der Vorstand, dafür zuständig, zu entscheiden, ob hier ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, in dessen Rahmen der Verein für die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zuständig ist oder ob es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, bei der diese Pflicht beim Übungsleiter liegt. Als Grundregel kann ein Verein davon ausgehen, dass es sich bei einem Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich für den Verein tätig ist, um einen abhängig Beschäftigten handelt. Der Übungsleiter muss in diesem Fall mit dem den Übungsleiterfreibetrag übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigter angemeldet werden. Nur wenige Übungsleitertätigkeiten sind in der Praxis freiberufliche Tätigkeiten, bei denen der Übungsleiter für die Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge selbst sorgen muss. Zu beachten ist, dass falsche Entscheidungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Übungsleiters zu hohen Nachforderungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen können, für die die gesetzlichen Vertreter unter Umständen persönlich haften. *(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?)*

NACH OBEN

Ist ein Übungsleiter freiberuflich tätig und muss er selbst für die Abführung der Lohnsteuer im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung sorgen?

Solange ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig ist, stellt sich diese Frage nicht, da die Einnahmen aus dem Übungsleiterfreibetrag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind. Erst, wenn ein Übungsleiter den Freibetrag von 3.000 Euro im Jahr übersteigt, muss der Vorstand des Vereins entscheiden, ob es sich um einen Freiberufler oder einen abhängig Beschäftigten handelt. Nicht wenige Vereine entscheiden sich der Einfachheit halber für eine freiberufliche Tätigkeit und schließen entsprechende Verträge ab, weil sie meinen, so der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht zu entgehen. In der Praxis kommt es aber nicht auf die vertragliche Vereinbarung an, sondern auf die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung. Und hier ist ein Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich für den Verein tätig ist in aller Regel kein Freiberufler, sondern ein abhängig Beschäftigter, für den im Rahmen eine geringfügigen Beschäftigung Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Verantwortlich dafür ist der Vorstand des Vereins, insbesondere die gesetzlichen Vertreter, die unter Umständen für entgangenen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge persönlich haften. *(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?)* Abgesehen von dieser allgemeinen Regel, kann es auch Übungsleiter geben, die tatsächlich freiberuflich tätig sind. Dies trifft auf Übungsleiter zu, die zeitlich begrenzt ein Kursangebot im Verein übernehmen oder Übungsleiter, die ein Gewerbe für ihre Übungsleitertätigkeit angemeldet haben, wie beispielsweise selbständige Tennislehrer.

NACH OBEN

Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?

Der § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz besagt, dass pädagogisch tätige Personen in gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu 3.000 Euro pro Jahr und Kopf lohnsteuerfrei erhalten können, die Sozialversicherung hat sich dem angeschlossen, damit ist dieser Betrag auch komplett von der Sozialversicherung befreit. Der landläufig verwendete Begriff Übungsleiterfreibetrag ist eigentlich nicht korrekt, da dieser Freibetrag auch durch andere Personen in Anspruch genommen werden kann. Im Sportverein kann dieser Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG durch die Übungsleiter und auch durch die Betreuer von Jugendmannschaften in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können auch die ärztlichen Betreuer von Herzsportgruppen im Bereich des Rehasports diesen Freibetrag beanspruchen. Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, muss der Übungsleiter bzw. Betreuer nicht Mitglied des Vereins sein, entscheidend ist, ob er für den Verein tätig ist. Dies gilt im Übrigen auch für den Versicherungsschutz. Alle anderen Tätigkeiten im Sportverein fallen nicht unter diesen Freibetrag. Für andere Tätigkeiten steht in den meisten Fällen die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zur Verfügung. Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag ist ein pro Kopf und pro Jahresbetrag. Ist ein Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, so werden die Beschäftigungen zusammengerechnet. Beachten sollten Vereine auch, dass der Übungsleiterfreibetrag auch für Übungsleitertätigkeiten an Schulen und Volkshochschulen in Anspruch genommen werden kann. Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind dann ebenfalls mit einer Vereinstätigkeit zusammenzurechnen. Erhält ein Übungsleiter mehr als die 3.000 Euro im Jahr tritt automatisch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ein. *(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?)*

NACH OBEN

Kann ein Übungsleiter mehr als 250 Euro im Monat erhalten, wenn er insgesamt im Jahr den Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro nicht übersteigt?

Ja, der Übungsleiterfreibetrag ist ein pro Kopf und pro Jahresbetrag. Es kommt dabei nicht auf den monatlichen Verdienst an, solange in der Jahressumme der Betrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird.

NACH OBEN

Wird der Übungsleiterfreibetrag auf das Arbeitslosengeld I und das Bürgergeld angerechnet?

Nein, Einkünfte aus dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG sind sowohl für das Arbeitslosengeld I als auch für das seit 01.01.2023 bestehende Bürgergeld anrechnungsfrei. Für das neue Bürgergeld gilt nun auch eine Jahreshinzuverdienstgrenze von 3.000 EUR. So dass Einkünfte aus dem Übungsleiterfreibetrag komplett anrechnungsfrei bleiben. Die vormals für Bezieher von Arbeitslosengeld II bestehende Regel, dass nur monatlich 250 EUR anrechnungsfrei bleiben, ist weggefallen, damit ist eine monatliche Auszahlung nicht mehr zwingend erforderlich. Zu beachten ist aber, dass die Hinzuverdienstgrenze beim Bürgergeld insgesamt maximal 3.000 EUR beträgt. Für Bezieher von Bürgergeld, die den Übungsleiterfreibetrag ausschöpfen und zusätzlich die Ehrenamtspauschale von 840 EUR erhalten, sind nur maximal 3.000 EUR anrechnungsfrei. Die weiteren 840 EUR würden auf das Bürgergeld komplett angerechnet werden.

NACH OBEN

Muss der Übungsleiter den erhaltenen Übungsleiterfreibetrag in seiner Einkommenssteuererklärung angeben?

Ja, auch wenn die Einnahmen aus Tätigkeiten im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG nicht der Lohnsteuer unterliegen, müssen diese in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Anzugeben sind diese Einnahmen in der Anlage N, Zeile 26 „steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“. Die gesamten Einnahmen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages sind dort einzutragen, bei der Frage „davon steuerpflichtig“ sind „0“ einzutragen. Übungsleiter, die den Freibetrag übersteigen und mit dem den Freibetrag übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind, müssen die Einnahmen aus der geringfügigen Beschäftigung nicht in der Einkommenssteuererklärung angeben, sondern lediglich die Einnahmen aus dem Freibetrag. Übungsleiter, die in Ausnahmefällen freiberuflich tätig sind, geben ihre kompletten Einnahmen in Anlage N, Zeile 26 an. Bei der Frage „davon steuerpflichtig“ ist dann die den Freibetrag übersteigende Summe anzugeben.

NACH OBEN

Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?

Zunächst einmal sollte sich jeder Verein vom Übungsleiter schriftlich erklären lassen, ob er den Übungsleiterfreibetrag nur im betreffenden Verein in Anspruch nimmt oder gegebenenfalls noch in anderen Vereinen, Schulen oder Volkshochschulen. Da der Übungsleiterfreibetrag ein pro Kopf- und pro Jahresbetrag ist, werden die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet. Kommt der Übungsleiter mit seinen Einkünften über den Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro, so sind Einkünfte, die den Übungsleiterfreibetrag übersteigen nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In diesem Fall muss der Vorstand des Vereins entscheiden, ob die Beschäftigung des Übungsleiters als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu sehen ist. Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sind folgende: Einbindung in die betriebliche Organisation, Weisungsgebundenheit, Vorgabe von Ort und Zeit, Bereitstellung von Betriebsmitteln. In aller Regel treffen diese Kriterien auf einen Übungsleiter, der regelmäßig wöchentlich im Verein tätig ist, zu, damit liegt eine abhängige Beschäftigung vor. Der Übungsleiter ist entsprechend bei der Minijob-Zentrale als geringfügig Beschäftigter zu melden, sofern seine über den monatlichen Übungsleiterfreibetrag von 250 Euro hinausgehenden monatlichen Einkünfte 556 Euro nicht übersteigen. Der Verein muss für diesen Übungsleiter 30 % Pauschalabgaben (2 % Lohnsteuer, 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung) im Rahmen des Minijobs abführen, für Übungsleiter, die privat krankenversichert sind, entfallen die 13 % Krankenversicherung. Zusätzlich muss der Übungsleiter bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gemeldet werden, entsprechende Beiträge müssen an die Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeführt werden und es ist der Mindestlohn von 12,82 Euro zu zahlen. Übungsleiter, die im Rahmen einer Beschäftigung mit der Übungsleiterpauschale bezahlt werden und mit dem übersteigenden Betrag als geringfügig Beschäftigter, müssen den Mindestlohn von 12,82 Euro für die gesamte Beschäftigung erhalten, also auch für den Anteil aus dem Übungsleiterfreibetrag, da die Beschäftigung als Ganze zu betrachten ist. Zu beachten ist auch, dass geringfügig Beschäftigte seit 2013 generell das Recht haben, auch im Rahmen eines Minijobs Rentenansprüche zu erwerben. Dafür werden zusätzlich zu den 15 % Rentenversicherung die fehlenden Prozentpunkte zu den normalen Prozentpunkten der Rentenversicherungsbeiträge auf Kosten des geringfügig Beschäftigten abgeführt. Nur wenn der geringfügig Beschäftigte freiwillig darauf verzichtet, müssen diese zusätzlichen Beiträge nicht abgeführt werden. Der geringfügig Beschäftigte muss dies dem Arbeitgeber (Verein) gegenüber schriftlich erklären. Generell kann bei einem Übungsleiter, der den Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro im Jahr übersteigt, auch eine tatsächliche selbständige Tätigkeit vorliegen. Dies ist allerding eher die Ausnahme. Zutreffen kann dies auf Übungsleiter, die nur in einem begrenzten Zeitraum für den Verein, beispielsweise im Rahmen von begrenzten Kursangeboten, tätig werden. Zutreffen würde dies auch auf Übungsleiter, die mit Ihrer Übungsleitertätigkeit ein Gewerbe angemeldet haben und tatsächlich selbständig tätig sind. In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialversicherungsbeiträge beim Übungsleiter selbst. In jedem Fall ist die Entscheidung, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, sorgfältig im Einzelfall zu prüfen. Prüfungen im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung oder einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung können bei falscher Entscheidung zu erheblichen Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen. Unter Umständen können die gesetzlichen Vertreter des Vereins persönlich dafür haften.

NACH OBEN

Wo muss ein Übungsleiter als geringfügig Beschäftigter gemeldet werden?

Die Anmeldung als geringfügig Beschäftigter erfolgt über die Minijob-Zentrale. Die Anmeldemöglichkeit und Informationen rund um das Thema Minijob bzw. geringfügige Beschäftigung finden Vereine auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de. Zu beachten ist, dass die Anmeldung nur erfolgen kann, wenn bei der Anmeldung die Betriebsnummer des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger, im Fall der Sportvereine der Verwaltungsberufsgenossenschaft, angegeben wird. Sofern ein Verein bereits geringfügig Beschäftigte oder hauptamtlich Beschäftigte hat, verfügt er bereits über eine solche Betriebsnummer. Erfolgt erstmalig eine Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten, muss der Verein bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft eine Betriebsnummer anfordern. Die Kontaktdaten zur zuständigen Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind auf deren Homepage unter www.vbg.de zu finden.

NACH OBEN

Wenn Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig sind, können Sie dann den Übungsleiterfreibetrag in allen Vereinen in Anspruch nehmen?

Ja, aber zu beachten ist, dass der Freibetrag ein pro Kopf und pro Jahresbetrag ist. Das bedeutet, dass Tätigkeiten in mehreren Vereinen zusammengerechnet werden und in der Summe den Freibetrag von 3.000 Euro nicht übersteigen dürfen, damit Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht. Ist ein Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig und übersteigt er den Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro mit seinen Einkünften, so muss der Verein, in dem er als letztes eine Tätigkeit aufgenommen hat, entscheiden, ob er es hier mit einer abhängigen Beschäftigung zu tun hat und der Übungsleiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angemeldet werden muss. *(siehe auch Frage: Was muss der Verein beachten, wenn der Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag übersteigt und mehr als 3.000 Euro im Verein erhält?)*

NACH OBEN

Kann der Verein neben dem Übungsleiterhonorar auch Fahrtkosten erstatten?

Prinzipiell ja, hier sind aber einige Dinge zwingend zu beachten, wenn die Fahrtkosten an geringfügig Beschäftigte oder aber an Personen gezahlt werden, die den Übungsleiterfreibetrag komplett ausgeschöpft haben. Erstattung von Fahrtkosten ist Ersatz von tatsächlich entstandenem Aufwand. Aufwandsersatz darf nicht pauschal erstattet werden, sondern immer nur nach Einzelnachweis. Das bedeutet in der Praxis, dass der betreffende Übungsleiter eine Einzelaufstellung seiner Fahrten vorlegen muss und danach eine Erstattung erfolgen kann. Zu beachten ist weiterhin, dass zwischen Fahrtkosten Wohnort/Trainingsstätte, also Arbeitsweg, und Fahrtkosten für Dienstfahrten, beispielsweise zu Auswärtsspielen oder Spielbeobachtungen, unterschieden werden muss. Fahrtkostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnort und Trainingsstätte unterliegen mit 15% der Lohnsteuer, die zeitnah mit der Auszahlung an das Finanzamt abgeführt werden muss. Sie sind aber sozialversicherungsfrei. Für diese Fahrten kann auch nur die einfache Strecke mit 0,30 Euro bis zum 20 km, ab dem 21 km mit 0,38 Euro erstattet werden. Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten, also Fahrten, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, können lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei mit 0,30 Euro pro gefahrene Kilometer erstattet werden. Werden Fahrkosten im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages gezahlt und dieser damit nicht überschritten, muss die Unterscheidung in Fahrten Wohnort/Trainingsstätte und Dienstfahrten nicht vorgenommen werden. Hier wäre auch die Zahlung einer Pauschale möglich.

NACH OBEN

Muss an Übungsleiter der Mindestlohn gezahlt werden?

Solange ein Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG tätig ist, also nicht mehr als 3.000 Euro im Jahr aus seiner Übungsleitertätigkeit erhält, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Übungsleiter, die darüber hinaus verdienen und als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind, fallen unter das Mindestlohngesetz. Für diese Übungsleiter ist der Mindestlohn von 12,82 Euro zu zahlen. Zu beachten ist in diesem Fall, dass der Mindestlohn auch für den Anteil aus dem Übungsleiterfreibetrag gezahlt werden muss und nicht nur für den Anteil im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung, da die Beschäftigung als Ganzes zu sehen ist. Des Weiteren ist seit der Einführung des Mindestlohngesetzes zu beachten, dass zum Nachweis, dass der Verein den Mindestlohn zahlt, entsprechende Stundennachweise für geringfügig Beschäftigte zu führen sind. Dazu ist der Verein nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet, diese Stundennachweise müssen für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt werden

NACH OBEN

Welche Pflichten hat ein Verein, wenn er Übungsleiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet hat?

Wenn ein Verein geringfügig Beschäftigte hat, so ist er Arbeitgeber und hat auch die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Abgesehen davon, dass der Verein nach Anmeldung des Minijobs zur rechtzeitigen Abführung der entsprechenden Pauschalabgaben für den Minijob und der Beiträge an die Veraltungsberufsgenossenschaft verpflichtet ist, hat er auch bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dazu gehört zum einen, dass der Verein für jeden geringfügig Beschäftigten einen Personalbogen führen muss, indem festgehalten ist, welche anderen Beschäftigungen der geringfügig Beschäftigte außer der Tätigkeit im Verein noch hat. Hierbei handelt es sich auch für den Verein um wichtige Informationen. Ein geringfügig Beschäftigter, der auch noch einen Hauptjob hat, kann grundsätzlich nur eine geringfügige Beschäftigung nebenher ausüben, egal, wie viel er aus dieser geringfügigen Beschäftigung verdient. Jede weitere geringfügige Beschäftigung würde mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden und wie ein normales lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behandelt werden. Hat ein geringfügig Beschäftigter keinen Hauptjob, so kann er durchaus mehrere geringfügige Beschäftigungen haben, diese dürfen aber in der Summe die Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro) nicht übersteigen. Um das Arbeitsverhältnis entsprechend einordnen zu können, braucht der Verein also ohnehin diese Informationen. Des Weiteren ist seit der Einführung des Mindestlohngesetzes zu beachten, dass ein geringfügig Beschäftigter den Mindestlohn von 12,82 Euro erhalten muss. Zum Nachweis, dass der Verein den Mindestlohn zahlt, ist er nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet, entsprechende Stundennachweise zu führen. Diese Stundennachweise müssen für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt werden. Personalbögen müssen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und darüber hinaus für 6 Jahre aufbewahrt werden, Lohnunterlagen für 10 Jahre.

NACH OBEN

Müssen Übungsleiter eine Lizenz besitzen, um im Verein tätig zu sein?

Nein, der Besitz der Übungsleiterlizenz ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Übungsleitertätigkeit im Verein, auch nicht für den Versicherungsschutz des Übungsleiters. Entscheidend ist, dass der Vorstand den Übungsleiter für die Tätigkeit als ausreichend befähigt ansieht.

NACH OBEN

Können Übungsleiter neben dem Übungsleiterfreibetrag auch die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen?

Für die Übungsleitertätigkeit an sich kann nur der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden, die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zusätzlich nicht. Möglich ist es aber, dass eine Person beide Freibeträge in Anspruch nehmen kann, wenn es sich um getrennte Tätigkeiten handelt. Beispielsweise könnte ein Vorsitzender eines Vereins die Ehrenamtspauschale für seine Tätigkeit als Vorsitzender erhalten (sofern die Satzung dies zulässt) und gleichzeitig für seine tatsächlich bestehende Übungsleitertätigkeit den Übungsleiterfreibetrag. In solchen Fällen sollte aber eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten nachweisbar sein. Der Nachweis über den Bezug der Ehrenamtspauschale müsste über eine entsprechende Satzungsregelung, einen Beschluss des zuständigen Gremiums und eine entsprechende Stundenaufzeichnung erfolgen. Der Nachweis über den Bezug des Übungsleiterfreibetrages kann über einen entsprechenden schriftlichen Vertrag und einen Stundennachweis der geleisteten Übungsleiterstunden erfolgen. Diese Nachweise sollten sehr sorgfältig geführt werden, da Finanzämter bzw. Betriebsprüfer der Sozialversicherung im Falle einer Prüfung schnell den Verdacht hegen, dass der eine Freibetrag unberechtigterweise durch den anderen Freibetrag aufgestockt werden soll, um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Der Stundennachweis ist in diesem Fall notwendig, um nachweisen zu können, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt (nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitbeschäftigung, also max. 14 Stunden in der Woche), da nur dafür die Freibeträge in Anspruch genommen werden können.

NACH OBEN

Wie ist ein Übungsleiter versichert?

Ein im Verein tätiger Übungsleiter ist zunächst über den Sportversicherungsvertrag versichert, den der Sportbund Rheinland als Rahmenvertrag für seine Mitgliedsvereine abgeschlossen hat. Er hat damit Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen seiner Tätigkeit. Die Unfallversicherung greift in der Regel für Folgeschäden aus einem Unfall, den der Übungsleiter im Rahmen seiner Tätigkeit erleidet. Die Haftpflichtversicherung greift, wenn Mitglieder oder Dritte einen Schadensersatzanspruch an den Übungsleiter stellen, weil er beispielsweise seine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verletzt hat. Zusätzlich sind alle Übungsleiter, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig sind und die Übungsleiter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, also beispielsweise die geringfügig Beschäftigten, über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Der Übungsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein, damit der Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag und der Berufsgenossenschaft greift. Es kommt lediglich auf die Tätigkeit für den Verein an

NACH OBEN

Impressum

Herausgeber:
Sportbund Rheinland e. V.
Rheinau 11
56075 Koblenz
Tel.: (02 61) 1 35 – 0
E-Mail: info@sportbund-rheinland.de
Internet: www.sportbund-rheinland.de

V.i.S.d.P.:
Monika Sauer (Präsidentin)
Martin Weinitschke (Geschäftsführer)
Autorin: Barbara Berg
Redaktion: Barbara Berg, Melanie Hohn
Layout: Melanie Hohn
Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: Januar 2025